

## Sozialversicherungsrecht

---

### Nr. 62

Urteil des Bundesgerichts, II. sozialrechtliche Abteilung, vom 25. Februar 2014 ([9C\\_666/2013](#))

#### Leistungspflicht bei Überwachungsbedürftigkeit

Die Notwendigkeit, ein sechsjähriges autistisches Kind ausser Haus an der Hand zu führen und die ständig erhöhte Aufmerksamkeit und Interventionsbereitschaft stellen keine Form direkter oder indirekter Dritthilfe in der Lebensverrichtung «Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme» im Sinne von [Art. 37 IVV](#) dar, sondern sind als besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2 IVV zu qualifizieren.

#### Sachverhalt

Die im August 2005 geborene S. leidet u. a. an einer leichten zerebralen Bewegungsstörung und an frühkindlichem Autismus. Sie bezog deswegen Leistungen der Invalidenversicherung, u. a. medizinische Massnahmen zur Behandlung der Geburtsgebrechen Ziff. 395 und 401 GgV. Gestützt auf den Abklärungsbericht vom 2. November 2009 sprach ihr die IV-Stelle Bern mit Verfügung vom 13. Januar 2010 Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis 30. November 2011 zu. Mit Wiedererwägungsverfügung vom 24. Februar 2011 bejahte sie ab 1. Januar 2011 den Anspruch auf Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades und richtete ab diesem Zeitpunkt entsprechend höhere Leistungen aus.

Im Rahmen des im November 2011 eingeleiteten Revisionsverfahrens klärte die IV-Stelle die anspruchs- und leistungsrelevanten Verhältnisse erneut ab. Gestützt auf den Bericht vom 11. April 2012 und nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren bestätigte sie mit Verfügung vom 27. August 2012 den Anspruch auf Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades für die Zeit vom 1. Dezember 2011 bis 30. April 2014. Die Voraussetzungen für

die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades sowie eines Intensivpflegezuschlages bezeichnete sie als weiterhin nicht erfüllt.

Die Beschwerde der S. mit dem Antrag, die Verfügung vom 27. August 2012 sei aufzuheben, soweit sie den Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag verneine, wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Entscheid vom 12. August 2013 ab. S., vertreten durch ihren Vater und dieser durch den Rechtsdienst Integration Handicap, führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Rechtsbegehren, der Entscheid vom 12. August 2013 sei aufzuheben und die Sache an das kantonale Verwaltungsgericht zu ergänzender Abklärung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

## Erwägungen

Vor dem Bundesgericht umstritten war der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Gemäss Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG wird die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens acht Stunden pro Tag 60 Prozent, bei einem solchen von mindestens sechs Stunden pro Tag 40 Prozent und bei einem solchen von mindestens vier Stunden pro Tag 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag.

Nach Art. 39 IVV liegt eine intensive Betreuung im Sinne von Artikel 42<sup>ter</sup> Absatz 3 IVG bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen (Abs. 1). Anrechenbar als Betreuung ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Abs. 2). Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer dauernden Überwachung, so kann diese als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar (Abs. 3).

Das Bundesgericht stellt in Erwägung 8 fest, dass die bei Einleitung der Revision Ende November 2011 sechsjährige S. ausser Haus an der Hand geführt und dieser Mehraufwand entweder bei der Hilflosenentschädigung unter dem Titel dauernde persönliche Überwachung (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) oder beim Intensivpflegezuschlag im Rahmen von Art. 39 Abs. 2 oder Abs. 3 IVV berücksichtigt werden muss. Art. 37 IVV, der die Bemessung der Hilflosigkeit regelt, beruht auf einer funktionellen bzw. qualitativen Betrachtungsweise; hilflos ist, wer in einer bestimmten Anzahl der sechs massgeblichen alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung [im oder ausser Haus], Kontaktaufnahme; Art. 9 ATSG; BGE 127 V 94 E. 3c) auf Hilfe angewiesen ist. Diese Hilfe kann nicht nur direkt erfolgen, sondern auch in einer Überwachung der versicherten Person bei Vornahme der relevanten Lebensverrichtungen bestehen, indem etwa Dritte sie auffordern, eine solche vorzunehmen, was sie wegen ihres psychischen Zustandes sonst nicht tun würde (BGE 133 V 450 E. 7.2). Diese indirekte Dritthilfe ist von der dauernden persönlichen Überwachung zu unterscheiden, welche sich als eigenständiges Bemessungskriterium (vgl. Art. 37 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b IVV) nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen bezieht. Nach der Meinung der Bundesrichter stellt

die Notwendigkeit, S. ausser Haus an der Hand zu führen oder die ständig erhöhte Aufmerksamkeit und Interventionsbereitschaft, wo und soweit dies nicht möglich oder sinnvoll ist, keine Form direkter oder indirekter Dritthilfe in der Lebensverrichtung «Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme» im Sinne von Art. 37 IVV dar.

Das Bundesgericht führt in Erwägung 8.2 aus, dass der in Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG verwendete Begriff der Betreuung sowohl die Hilfe bei der Behandlungs- und Grundpflege als auch die zusätzliche Überwachung umfasst. Gemäss den Erläuterungen der Aufsichtsbehörde bedarf ein Kind zusätzlich einer dauernden Überwachung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 IVV, wenn es nicht bloss während bestimmter Stunden am Tag pflegerische Unterstützung benötigt, sondern darüber hinaus rund um die Uhr invaliditätsbedingt überwacht werden muss, sei es aus medizinischen Gründen (z. B. Gefahr epileptischer Anfälle), sei es infolge spezifischer geistiger Behinderungen oder bei Autismus (AHI 2003, 330). Die fragliche Hilfeleistung kann nach der Meinung der Luzerner Richter aber nicht als Mehrbedarf an Grundpflege im Sinne von Art. 39 Abs. 2 IVV betrachtet werden. Auch wenn im Unterschied zur früheren Praxis der Übernahme von Leistungen der Hauspflege neu die Behandlungs- und Grundpflege nicht mehr mit dem-

Pflegerecht 2014 - S. 187

selben in der Krankenversicherung (Art. 7 Abs. 2 lit. b und c KLV) verwendeten Begriff übereinstimmt und diesbezüglich ein grösserer Handlungsspielraum besteht (vgl. AHI 2003, 329 f.), kann die «notwendige Begleitung eines Kindes bei allen Gängen ausser Haus» nicht als Hilfe bei der Fortbewegung und Kontaktaufnahme betrachtet werden und somit nicht Bestandteil der Grundpflege nach Art. 39 Abs. 2 IVV sein und als Betreuung angerechnet werden. Die Notwendigkeit, S. an der Hand zu führen, und die ständig erhöhte Aufmerksamkeit und Interventionsbereitschaft ausser Haus sind somit wie diejenige zu Hause als Bedarf an zusätzlicher dauernder Überwachung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 IVV zu qualifizieren (siehe Erwägung 8.2.1). Die Bundesrichter werten schliesslich die Überwachungsbedürftigkeit als besonders intensiv und bejahen einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag im Umfang von vier Stunden bzw. von 20 Prozent.

## Bemerkungen

Der vorliegende Fall ist typisch für die Schwierigkeiten, einzelne behinderungsbedingte Dienstleistungen den sozialversicherungsrechtlichen Leistungstatbeständen zuzuordnen. Hilflosen- und Pflegeentschädigungen werden gewährt, wenn aktive oder passive Dienstleistungen von Dritten erforderlich sind. Die Zuordnung von aktiv erbrachten Dienstleistungen, d. h. Vornahme von alltäglichen Lebensverrichtungen oder von pflegerischen Verrichtungen, bereitet weniger Schwierigkeiten als passive Dienstleistungen, die sich primär auf die Überwachung oder die blossе Anwesenheit einer Hilfsperson beschränken. Die Crux besteht nun darin, dass sowohl bei der Hilflosenentschädigung die «persönliche Überwachung» (Art. 37 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b IVV) bzw. die «dauernde persönliche Überwachung» (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) als auch beim Intensivpflegezuschlag die «dauernde Überwachung» bzw. die «besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung» (Art. 39 Abs. 3 IVV) versichert sind und bei Minderjährigen der Ohninüberwachungsbedarf nicht

berücksichtigt werden darf. Die Abgrenzung wird zudem weiter erschwert, weil auch beim Assistenzbeitrag der «Überwachungsbedarf» (vgl. Art. 39a lit. c und Art. 39c lit. h IVG) und bei der Grundpflegeentschädigung «Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung» (Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV) versichert sind. Das Bundesgericht hat dieses babylonische Sprachenwirrwarr im vorliegenden Fall geklärt und erwogen, dass die Notwendigkeit, ein sechsjähriges autistisches Kind ausser Haus an der Hand zu führen, eine intensivpflegezuschlagsrechtliche und keine hilflosenentschädigungsrechtliche oder krankenversicherungsrechtliche Überwachungsbedürftigkeit darstellt.

**Hardy Landolt**